

**Anlage C zu den Wasserlieferungsbedingungen
des Wasser- und Abwasserverbandes "Dosse"**

Ergänzende Bedingungen des Verbandes zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV)

1. Zu § 2 AVBWasserV - Vertragsabschluss

- (1) Der Verband liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden.
- (2) Vertragspartner sind grundsätzlich der Verband und Grundstückseigentümer sowie Erbberechtigte des anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstücks. In Ausnahmefällen können Vertragspartner des Verbandes auch Nutzungsberechtigte von Grundstücken gemäß § 8 Abs. 5 der AVBWasserV sein, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- (3) Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber dem Verband gesamtschuldnerisch.
- (4) Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Verband wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleich gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (5) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Zu § 3 AVBWasserV - Bedarfsdeckung

Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

3. Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV - Art der Versorgung

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz/Hausanschluss) haben.

4. Zu § 8 AVBWasserV - Grundstücksbenutzung

Für das Anbringen von Hinweisschildern für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an Gebäuden und Grundstücksumgrenzungen, besteht Duldungspflicht für die Eigentümer.

5. Verlegung von Versorgungsleitungen

- (1) Der Verband berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes (Verlegung von Versorgungsleitungen) die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie die Art und den Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen.
- (2) In besonderen Fällen behält sich der Verband vor, dem Grundstückseigentümer besondere Bedingungen zu stellen.

6. Zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschüsse

- (1) Der Baukostenzuschuss wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

7. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss

- (1) Hausanschlüsse, die vom Verband errichtet wurden, gehören zu den Betriebsanlagen des Verbandes und stehen in seinem Eigentum. Für Hausanschlüsse, die vor Gründung des Verbandes errichtet worden sind bzw. vom Verband übernommen wurden, ändern sich die Eigentumsverhältnisse gegenüber den vorher gültigen allgemeinen Versorgungsbedingungen nicht.
- (2) Für den Einbau von Rückflussverhinderern besteht Nachrüstspflicht. Zur Zählanlage gehören der Wasserzähler sowie das Ventil vor und nach dem Wasserzähler. Die Zählanlage ist Bestandteil des Hausanschlusses.
- (3) Zur Sicherung der Wasserlieferung muss jedes Grundstück grundsätzlich eine eigene Hausanschlussleitung haben.
- (4) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des Verbandes untereinander verbunden werden. In diesem Fall hat der Kunde auf seine Kosten zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdungen z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane in die Anschlussleitung einzubauen und instand zu halten. Der Verband ist berechtigt, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die Absperrorgane werden durch den Verband in geschlossenem Zustand plombiert. Der Kunde hat dem Verband unverzüglich Nachricht zu geben, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste.
- (5) Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses sind dem Verband durch den Anschlussnehmer zu erstatten. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von Pauschal- bzw. Selbstkostenerstattungspreisen. Der Anschlussnehmer hat auch die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

- (6) Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht Eigentum des Kunden ist, fordert der Verband die Eintragung einer Grunddienstbarkeit.
- (7) Bei Hausanschlüssen, die nicht vom Verband errichtet worden sind, ändern sich die Eigentumsverhältnisse gegenüber den vorherigen allgemeinen Versorgungsbedingungen nicht. Für diese Hausanschlüsse gilt: Der Verband hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und - mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle - auch den Wasserzähler instand. Der Verband ist allgemein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Die Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B DIN 1961) sowie sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln. Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen (§ 18 Abs. 3 AVBWasserV).
- (8) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist unter Verwendung des beim Verband erhältlichen Formulars zu beantragen. Der Anschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Antragsbestätigung herstellen zu lassen.

8. Zu § 11 AVBWasserV

- (1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Normenvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
- (2) Unverhältnismäßig lang im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Grundstück länger als 15 m ist.
- (3) Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

9. Zu § 12 AVBWasserV - Kundenanlage

Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

10. Zu § 13 AVBWasserV - Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Wasserzähleranlage wird von dem Verband eingebaut. Bei Anwesenheit des Kunden wird die Anlage auf seinen Wunsch hin sofort in Betrieb gesetzt. Ansonsten bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (1. Absperrschieber) in Fließrichtung des Wassers geschlossen. Der Kunde setzt die Anlage dann zu einem späteren Zeitpunkt selbst in Betrieb.

11. Zu § 16 AVBWasserV - Zutrittsrechte

Der Beauftragte des Verbandes ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

12. Zu § 17 AVBWasserV - Technische Anschlussbedingungen

- (1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m hinter dem zweiten Ventil bzw. Schieber, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

13. Zu § 18 AVBWasserV - Messung

- (1) Der Wasserzähler sollte maximal 15 m von der ersten Grundstücksgrenze entfernt installiert werden, ansonsten ist die Errichtung eines Wasserzählerschachtes unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze erforderlich. Dabei sind § 11 AVBWasserV und Pkt. 9 der ergänzenden Bedingungen zu berücksichtigen.
- (2) Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlagen, d. h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke, Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.
- (3) Verlegungskosten gemäß § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, die die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
- (5) Der Verband ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist.

14. Zu § 19 AVBWasserV - Nachprüfung von Messeinrichtungen

Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transportes sowie für Ein- und Ausbau der Messeinrichtung, sofern sie vom Kunden zu tragen ist.

15. Zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers

- (1) Wasser darf nicht vergeudet werden.
- (2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an den Antragsteller vermietet werden.
- (3) Der Mieter von Standrohren haftet für die Beschädigungen aller Art; sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem Verband oder dritten Personen entstehen.
- (4) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (5) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (6) Der Verband kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (7) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

16. Zu § 24, 25 AVBWasserV - Abrechnung, Abschlagszahlungen

- (1) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum von 12 Monaten.
- (2) Der Verband erhebt fünf Abschläge pro Jahr.
- (3) Der Kunde trägt die Kosten, falls besondere Abrechnungen erforderlich werden (z. B. Eigentumswechsel).
- (4) Der Verband behält sich die Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen vor.

17. Zu § 29 AVBWasserV - Sicherheitsleistungen

Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden.

18. Zu § 30 AVBWasserV - Zahlungsverweigerung

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtungen zur Zahlung geforderter Entgelte bleiben unberührt.

19. Zu § 32 AVBWasserV - Laufzeit des Versorgungsbetrages, Kündigung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, Hausanschlussleitungen, die nicht mehr oder nur wenig benutzt werden, nach einem Jahr auf eigene Kosten zu spülen.
- (2) Der Verband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers, nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde, auch die Spülwassermenge geht zu seinen Lasten.
- (3) Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss (§ 29 AVBWasserV) wird jedoch nicht erhoben.

20. Zu § 34 AVBWasserV - Gerichtsstand

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist das Amtsgericht Neuruppin.

21. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den AVBWasserV sowie den ergänzenden Bedingungen für die Wasserversorgung zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet.

22. Besondere Wasserleitungen

- (1) Der Verband ist berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.
- (2) Anschlussleitungen zu Grundstücken mit Eigenversorgungsanlagen gelten unabhängig von der Höhe der aus dem Verteilungsnetz des Verbandes entnommenen Mengen als Zusatz- bzw. Reservewasseranschlüsse. Die eigenen Wasserversorgungsanlagen dürfen mit der öffentlichen Wasserversorgung nicht verbunden werden.
- (3) Als Feuerlöschleitungen gelten:
 - a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird;

b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfes Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind.

7

Die Absperrorgane werden von dem Verband in geschlossenem Zustand plombiert. Der Verband ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste. Die entnommenen Wassermengen werden von dem Verband für den Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird von dem Verband erneut plombiert.

c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu nutzen; sie werden heute nicht mehr hergestellt.

(4) Für die dem Verband durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis berechnet.

23. Änderungen

Die ergänzenden Bedingungen des Verbandes und die Tarifpreise können durch den Verband mit Wirkung für alle Kunden geändert werden. Jede Änderung oder Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen.

Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

24. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen des Verbandes treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.